

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00036 vom 29. Januar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2014.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00036)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00036 du 29 janvier 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00036 del 29 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beitragsv erfügung en vom

### **E. 2**

Dagegen liess

X.\_\_\_\_ am

### **E. 3**

0. Juni 2014 Beschwerde erheben und beantragen, das beitragspflichtige Einkommen sei für das Jahr 2007 auf Fr. 8'044'475.-- und für das Jahr 2008 auf Fr. 3'222'684.-- festzusetzen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 16. Juli 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

### **E. 3.4**

Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer im Eventualstandpunkt geltend gemachte Vorbringens, die Auflösung der AHV-Rückstellung sei vom beitragspflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, ist zu beachten, dass sich aus den Akten keinerlei Hinweise ergeben, dass in den Jahren 2007 und 2008 Rückstellungen für AHV-Beiträge aufgelöst worden sind,

was in Anwendung von Art.

### **E. 7**

), was dem Beschwerdeführer am 30. Juli 2014 mitgeteilt wurde (Urk.

### **E. 9**

Abs. 2 lit. f AHVG vor der Aufrechnung der AHV-Beiträge zu erfolgen hat. Ausserdem wird sie die Verwirkung von Art. 16 Abs. 1 AHVG zu beachten haben. 6.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2). Unter Berücksichtigung, dass vorliegend die Rückweisung aus Gründen erfolgt, welche vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht wurden und

er mit seinem Haupt- und Eventualstandpunkt unterliegt, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 30 0.-- (vgl. Wilhelm in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], GSVGer, 2. Auflage, N 10 zu § 34 mit Hinweis auf das Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 20/93 vom 27. September 1995).

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband vom 18. Juni 2014 aufgehoben und die selbe verpflichtet wird, eine neue Steuermeldung einzuholen und hierauf die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für die Jahre 2007 und 2008 im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 30 0.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CompTax Treuhand - Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.